

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4611-06

Stuttgart, 17.07.2020

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen
PULS-Fraktionsgemeinschaft, Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, CDU-Gemeinderatsfraktion, Die FRAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum
25.06.2020
Betreff
Erlass der Kitagebühren bis zu den Sommerferien

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Der Antrag wird zusätzlich zu nachstehender Antragsbeantwortung in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses vom 22.07.2020 sowie des Gemeinderates am 23.07.2020 behandelt.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Mit der Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen zum 29.06.2020 haben es sowohl der städtische Träger als auch die freien Träger der Kindertagesbetreuung unter großen Anstrengungen geschafft, wieder Betreuungsangebote für alle Kinder einzurichten. Insofern sollte aus Sicht der Verwaltung auch im Hinblick auf die Elternbeiträge wieder Normalität einkehren, zumal die Vorgaben des Landes für den Regelbetrieb keinen Grund für eine Befreiung von den Elternbeiträgen liefern, sondern auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen für verantwortbar halten.

Die zurückliegenden Monate haben gezeigt, dass die Landeshauptstadt bereit und in der Lage ist, in Notsituationen großzügig und unbürokratisch auf freiwilliger Basis Erleichterungen für die von Kita-Schließung betroffenen Eltern zu schaffen. Dies war verwaltungstechnisch nur dadurch umzusetzen, dass weitestgehend pauschalierte Lösungen beschlossen wurden, die auf einer freiwilligen Basis zu einer Entlastung von Eltern in Höhe von rund 11 Mio. EUR geführt haben.

Die mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigte individuelle Entlastung von Eltern, die – aus möglicherweise nachvollziehbaren Gründen – auf eine Betreuung ihrer Kinder in ihrer Kita verzichten möchten, lässt sich aber ohne aufwändige Prüfung von – ggf.

noch zu entwickelnden - objektiven Kriterien (dazu könnte nur die Vulnerabilität von im Haushalt lebenden Angehörigen gehören) zur Rechtfertigung einer Befreiung von Elternbeiträgen nicht umsetzen. Ohne Prüfung von Befreiungsgründen wäre aber ein Verzicht vollständig im Belieben der Eltern und könnte auch künftig als Präjudiz für die Geltendmachung von Gebührenbefreiungstatbeständen im Falle von Auftreten von Krankheiten in den Kitas herangezogen werden.

Die Akzeptanz individueller Gebührenbefreiungsansprüche ist aus Sicht der Verwaltung zudem deswegen nicht vertretbar, da dadurch vorhandene Kita-Plätze (kostenfrei) blockiert wären, während zahlreiche andere Kinder auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz stehen. Zudem wäre die Einzelfallprüfung mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Bei der Einrichtung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen hat sich gezeigt, dass aus Personalmangel in 58 städtischen Kitas bis auf weiteres keine Früh- und Spätdienste angeboten werden können. Hier wird die Verwaltung der Elternschaft insoweit entgegenkommen, dass die Elternbeiträge sofort zum 1. 7. 2020 ohne die sonst übliche einmonatige Kündigungsfrist um den auf die Früh- und Spätbetreuung entfallenden Betrag reduziert werden.

In der 27. Kalenderwoche ab dem 29. 6. 2020, also der ersten Woche mit Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, waren im Durchschnitt 12,5 % der in den städtischen Einrichtungen angemeldeten Kinder nicht in der Kita-Betreuung. Die Gründe dafür sind vielfältig und werden u.a. wie folgt angegeben: „Risikogruppe zu Hause, Homeoffice, Mutter zu Hause mit Geschwisterkind, Kündigung, Urlaub, Krankheit, Kur, anderweitige Termine, Familie im Ausland, Umzug, bis zu den Sommerferien Betreuung zu Hause, Ansteckungsrisiko zu groß, anderweitige Versorgung möglich, Fehlen ohne Entschuldigung“ u.a.m. Unter regulären Bedingungen (ohne Pandemie) liegt der Anteil der aus den unterschiedlichen Gründen abwesenden Kinder durchschnittlich bei etwa 6 %.

Der Anteil der nicht betreuten Kinder bei den freien Trägern ist aktuell nicht bekannt, wird aber hilfsweise ebenfalls mit 12,5 % angenommen. Verlässliche Daten liegen erst Ende Juli 2020 vor.

Der Verzicht auf die Kostenbeiträge bei 12,5 % der Kinder würde beim städt. Träger Mindererträge von rd. 141.000 EUR monatlich verursachen (auf der Grundlage eines monatlichen Ertrags von 1,13 Mio. EUR, vgl. GRDRs 359/2020), sowie Mehraufwendungen bei der Förderung freier Träger von rd. 315.000 EUR (Basis: 2,52 Mio. EUR gem. GRDRs 359/2020). Insgesamt wäre dadurch eine weitere Verschlechterung des Ergebnisses um 456.000 EUR zu erwarten.

Vorschlag der Verwaltung ist jedoch, unter anderem wegen der enorm aufwändigen Prüfung von Befreiungsgründen von einem weiteren Verzicht auf die Elternbeiträge abzusehen.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>